



Aufgebot zum Nachschiesskurs 2024

Diese Publikation gilt als Aufgebot, persönliche Marschbefehle werden keine erlassen.

I. Einrückungspflichtig sind:

alle im Kanton Nidwalden wohnhaften

- höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere, Gefreite, Obergefreite und Soldaten mit Jahrgang 1989 und jünger, die mit dem Sturmgewehr (Stgw) ausgerüstet sind;
- Subalternoffiziere (Lt/ObLt) des Jahrgangs 1989 und jünger, die einer Truppengattung oder einem Dienstzweig angehören, welche mit dem Stgw ausgerüstet sind;

sofern sie im Jahr 2024 die Schiesspflicht nicht oder nicht vollständig in einem anerkannten Schiessverein erfüllt haben oder deren Resultate aus irgendeinem Grund gestrichen werden mussten.

II. Nicht einrückungspflichtig sind:

- Militärdienstpflichtige, welche per 31. Dezember 2024 aus der Armee entlassen werden;**
- Verbliebene (Schiesspflichtige), welche die obligatorischen Übungen in einem Verein geschossen, aber die Mindestleistung nicht erfüllt haben. Sie werden zum Verbliebenenkurs aufgeboten;
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisteten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2024 einen Auslandsurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli 2024 wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 16ff der Verordnung vom 21. November 2018 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli 2024 zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli 2024 wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2024 abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2024 abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst oder Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

III. Der Kurs findet statt:

Datum **Samstag, 23. November 2024, 08.00 – 11.30** (ab Sept im Internet publiziert)

Antreten: zu spät Antretende können weggewiesen werden
Entlassung: spätestens um 12.00 Uhr

Standort **Militärschiessanlage Hüslenmoos**
6032 Emmen

Anzug / Ausrüstung Die Nachschiesspflichtigen haben in warmer, zweckmässiger Zivilkleidung mit dem Stgw 90 inkl. Magazin, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Militär-Sackmesser, **Dienstbüchlein, Militärischer Leistungsausweis, amtlicher Ausweis** sowie dem **Aufforderungsschreiben zur Erfüllung der Schiesspflicht** einzurücken.



Subalternoffiziere haben den Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr zu absolvieren.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Wer die obligatorische Schiesspflicht unentschuldig nicht erfüllt, macht sich einer Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung schuldig, welche militärstrafrechtlich geahndet wird. Den Kursteilnehmern werden weder Sold, Lohn- noch Erwerbsausfallentschädigung ausbezahlt. Sie unterstehen während des Kurses den militärischen Strafbestimmungen und dem Militärstrafrecht und sind im Rahmen des Militärversicherungsgesetzes gegen Unfall und Krankheit versichert.

Pflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben sofort ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Dienstbüchleins und des Schiessbüchleins bzw. des Militärischen Leistungsausweises sowie eines verschlossenen Arztzeugnisses an die Militärbehörde des Wohnortkantons zu richten.